

29. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 14.12.2007 um 18.00 Uhr im Gh. „Beim Turm“ am Wurbauerkogel über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb

Steinhäusler Elfriede

Benedetter Wolfgang

Neubauer Anita

Eibl Wolfgang

Benedetter Maria

Nachbagauer Josef

Schwingenschuh Siegfried

Sanglhuber Leopoldine

entschuldigt:

Vizebgm. Mühlebner Wilhelm

Edlinger Werner

Steinbichler Jürgen

erschienene Ersatzmitglieder:

Scheik Hubert

Bina Rosa

Steinbichler Johann

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 30. November 2007 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18. Oktober 2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Bürgermeister mit der Tagesordnung beginnt, bringt er einen Dringlichkeitsantrag ein, über dessen Behandlung unter Tagesordnungspunkt Nr. 8 er zuvor abstimmen lässt. Zu diesem Zweck liest er den Dringlichkeitsantrag vor:

**An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes
„**Beschlussfassung des Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung für die Quellfassung Dirngraben**“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

In der heutigen Sitzung wird die Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens der Quellfassung DIRNGRABEN beschlossen. Da auch der Kreditvertrag im Gemeinderat beschlossen werden muss und dies dann erst in der ersten Sitzung im Jahr 2008 erfolgen könnte, hat die Gemeinde von den Bestbieter bereits die Kreditverträge angefordert, damit jener, der von der Gemeinde beauftragten BANK, noch in dieser Sitzung beschlossen werden kann. Die Beschlussfassung über diesen Dringlichkeitsantrag sollte daher nach dem Tagesordnungspunkt Nr. 8 „Vergabe eines Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Finanzierung für die WVA-Erweiterung Dirngraben, Beschlussfassung“ erfolgen.

Um eine rasche unbürokratische Arbeit zu diesem Projekt zu ermöglichen, bitte ich den Gemeinderat um die Behandlung dieses Gegenstandes in beschriebener Form.

Bürgermeister
Peter Auerbach

Die Abstimmung über die Behandlung des Gegenstandes ergibt einstimmig, dass dieser im Anschluss an den Tagesordnungspunkt Nr. 8 behandelt werden soll.
Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Voranschlag 2008, Beschlüsse:**
 - a) **Voranschlag für das Finanzjahr 2008**
 - b) **Mittelfristiger Finanzplan der Jahre 2008-2011**
 - c) **Dienstpostenplan**
 - d) **Kassenkredit höchstbetrag**
 - e) **Betrag ab dem die Abweichungen vom VA zu begründen sind**
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Fremdwährungskredites auf einen EURO-Kredit**
- 3. Verlängerung bzw. Beratung über eine Erneuerung des Kassenkreditvertrages für das Finanzjahr 2008, Beschlussfassung**
- 4. Änderung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2008, Beratung und Beschlussfassung**
- 5. Änderung der Wassergebührenordnung ab 01.01.2008, Beratung und Beschlussfassung**
- 6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 25. Oktober 2007 über die Prüfung der Gemeindegebarung (Juni bis September 2007), Vorlage im Gemeinderat**
- 7. Wohnungsvergaben für die Wohnungen Nr. II/E/2 in Rosenau Nr. 129 und Nr. I/1/7 in Rosenau Nr. 121, Beschlussfassungen**
- 8. Vergabe eines Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Finanzierung für die WVA-Erweiterung Dirngraben, Beschlussfassung**
- 9. Neuerliche Beschlussfassung über die generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderungen Nr. 1-16 nach ablehnender Stellungnahme der Abt. Raumordnung (Land OÖ) zu den Änderungen Nr. 1 und 2 sowie der dazugehörigen ÖEK-Änderung Nr. 1.1**
- 10. Information im Gemeinderat über die Auftragsvergabe zu den Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt bei der „Lagerhalle Gemeindebauhof“**
- 11. Neuerliche Beschlussfassung der Verordnung nach § 43,1a StVO 1960 für die Arbeiten des WEV Eisenwurzen**
- 12. Männerchor Rosenau, Ansuchen um Vereinsförderung, Beschlussfassung**
- 13. Ansuchen der VS für Bewegungserziehung (Rosenau/Hp.) und des**

- Gemeindekindergartens um die Finanzierung der Busfahrten zum Schwimmen ins Hallenbad Windischgarsten bzw. Schifahren auf die Wurzeralm, Beschlussfassung**
14. Kaufvertrag zum Verkauf des Gemeindegrundstückes Nr. 676/2 (Bauparzelle in der KirCHFeldsiedlung), Beschlussfassung
15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Voranschlag 2008, Beschlüsse:

a) Voranschlag für das Finanzjahr 2008

Der Voranschlag für das Jahr 2008 wurde nach der Erstellung durch den Bürgermeister und die Gemeindebeamten im Finanzausschuss am 27. November 2007 beraten. Die Kundmachung über die Auflage des erstellten Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 27. November 2007 bis zum 14. Dezember 2007. Auch die Vorprüfung des Voranschlages für Abgangsgemeinden durch die Bezirkshauptmannschaft erfolgte vor der Gemeinderatsitzung am 11. Dezember 2007 und der übermittelte Prüfbericht konnte noch während der Behandlung im Gemeinderat eingearbeitet werden. Der zur Gemeinderatssitzung aufliegende Entwurf sieht im Ordentlichen Haushalt folgende Zahlen vor:

Gruppe	Einnahmen	NVA 2007	VA 2008
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	25.500 €	26.400 €
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.300 €	1.100 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	81.000 €	79.200 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.000 €	4.500 €
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	1.000 €	700 €
5	Gesundheit	700 €	3.000 €
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	210.500 €	227.300 €
7	Wirtschaftsförderung	400 €	700 €
8	Dienstleistungen	211.800 €	236.300 €
9	Finanzwirtschaft	1.032.900 €	771.100 €
	SUMME	1.572.100 €	1.350.300 €
	Ausgaben		
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	295.500 €	309.900 €
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	27.800 €	26.200 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	223.300 €	199.500 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	19.000 €	15.000 €
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	151.800 €	162.000 €
5	Gesundheit	132.300 €	137.800 €
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	241.900 €	274.700 €
7	Wirtschaftsförderung	17.400 €	15.700 €
8	Dienstleistungen	288.700 €	309.500 €
9	Finanzwirtschaft	393.400 €	88.500 €
	SUMME	1.791.100 €	1.538.800 €

Der ermittelte Fehlbetrag beläuft sich somit auf € 188.500,--. Jedoch will der Bürgermeister die Bemerkungen des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zum Anlass nehmen, diesen zu entsprechen und die kritisierten Zahlen berichtigen. Auf der Einnahmensseite werden deshalb die Ertragsanteile-Restbeträge von € 448.000 auf € 437.000 gekürzt. Der Werbeabgabeanteil wird auch um € 1.000,-- auf € 2.400,-- vermindert. Die vorgesehenen Ertragsanteile Voraussetzungen des Bundes über € 2.500,-- werden auf das richtige Konto 2-925-8595 umgebucht. Ausgabenseitig wird die Landesumlage um € 1.300,-- auf € 47.500 gekürzt sowie die Leistungen für den geförderten Kredit zu den Gebäudesanierungen Lehrerwohnhaus und Geschäftsgebäude berichtigt. Diese Berichtigungen bewirken eine Mehrbelastung von € 3.100,--. Schlussendlich sieht der Voranschlag im OHH folgendermaßen aus:

Gruppe	Einnahmen	NVA 2007	VA 2008
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	25.500 €	26.400 €
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.300 €	1.100 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	81.000 €	79.200 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.000 €	4.500 €
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	1.000 €	700 €
5	Gesundheit	700 €	3.000 €
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	210.500 €	227.300 €
7	Wirtschaftsförderung	400 €	700 €
8	Dienstleistungen	211.800 €	238.300 €
9	Finanzwirtschaft	1.032.900 €	759.100 €
	SUMME	1.572.100 €	1.340.300 €
	Ausgaben		
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	295.500 €	309.900 €
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	27.800 €	26.200 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	223.300 €	199.500 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	19.000 €	15.000 €
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	151.800 €	162.000 €
5	Gesundheit	132.300 €	137.800 €
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	241.900 €	274.700 €
7	Wirtschaftsförderung	17.400 €	15.700 €
8	Dienstleistungen	288.700 €	309.500 €
9	Finanzwirtschaft	393.400 €	89.200 €
	SUMME	1.791.100 €	1.539.500 €

Der Fehlbetrag beträgt € 199.200,--. Diesen Voranschlagsentwurf schlägt der Bürgermeister zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor. Auch die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass die Vorschläge aus dem Prüfbericht zur Vorprüfung der Bezirkshauptmannschaft berücksichtigt werden sollten und stimmen den vorgetragenen Änderungen sowie dem damit entstandenen Neuentwurf des Voranschlages, der einen Fehlbetrag von € 199.200,-- vorsieht einstimmig, durch Handerheben zu.

b) Mittelfristiger Finanzplan der Jahre 2008-2011

Der Entwurf zum Mittelfristigen Finanzplan ergibt im Ordentlichen Haushalt eine freie Budgetspitze von:

	2008	2009	2010	2011
Freie Budgetspitze	- € 198.100,--	- € 166.200,--	- € 171.800	- € 171.700,--

Die ordentlichen Haushaltssummen vom Mittelfristigen Finanzplan sehen folgendermaßen aus:

Ausgaben Gruppe	Bezeichnung	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	301.100	276.400	279.400	279.400
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	20.400	20.000	21.200	21.200
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. WI	218.600	223.700	226.500	226.500
3	Kunst, Kultur u. Kultus	15.200	15.200	15.200	15.200
4	Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	159.800	168.800	178.300	178.300
5	Gesundheit	140.700	146.200	157.100	157.100
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	218.400	205.600	207.100	207.100
7	Wirtschaftsförderung	19.700	19.700	19.700	19.700
8	Dienstleistungen	335.500	335.700	336.500	336.500
9	Finanzwirtschaft	60.400	63.200	65.100	65.100
	Summe Ausgaben OHH	1489.800	1474.500	1506.100	1506.100
Einnahmen 0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	26.100	26.500	26.700	26.700
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	100	100	100	100
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. WI	70.700	71.700	72.700	72.700
3	Kunst, Kultur u. Kultus	4.500	4.500	4.500	4.500
4	Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	600	600	600	600
5	Gesundheit	1.000	1.000	1.000	1.000
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	207.900	197.900	197.900	197.900
7	Wirtschaftsförderung	500	500	500	500
8	Dienstleistungen	202.500	205.300	208.000	208.000
9	Finanzwirtschaft	750.200	771.500	793.500	793.500
	Summe Einnahmen OHH	1.264.100	1.279.600	1.305.500	1.305.500
	+ Überschuss/-Abgang	-225.700	-194.600	-200.600	-200.600

Im Außerordentlichen Haushalt werden im Mittelfristigen Finanzplan folgende Vorhaben berücksichtigt:

Vorhaben	2008 Einnahmen	Ausgaben	2009 Einnahmen	Ausgaben	2010 Einnahmen	Ausgaben	2011 Einnahmen	Ausgaben
Ortsgebietsbezeichnungen						30.000		
KDO-Bus	33.000	33.000						
Ankauf KLF							98.000	98.000
Umbau KiGa		10.000	60.000	50.000				
Kommunalf.	134.000	67.100	48.000	48.000				
Lagerhalle	117.800	64.000						
Dambachverb.	9.400	18.400						
Straßenb. Erw.		10.000	35.000	45.000				

<i>Geb.San. R. 97</i>	<i>2008</i>	<i>1.500</i>	<i>2009</i>		<i>2010</i>		<i>2011</i>	
<i>Garagegeb.</i>				<i>675.000</i>				
<i>Grundverkauf</i>	<i>33.000</i>	<i>33.000</i>						
<i>WVA Dirngr.</i>	<i>11.200</i>	<i>78.800</i>						
<i>ABA BA 04</i>	<i>95.600</i>	<i>5.200</i>						
<i>ABA BA 05</i>	<i>120.800</i>	<i>120.800</i>						
<i>ABA BA 06</i>			<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>220.000</i>	<i>220.000</i>		

c) Dienstpostenplan

Bürgermeister Auerbach liest den Dienstpostenplan per 01.12.2007, wie er zur Zeit aussieht vor und informiert, dass dieser Bestandteil des jeweiligen Voranschlag für das nächste Jahr ist und als solcher beschlossen werden muss.

Dienstpostenplan der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß:

Gemeinde Rosenau: per 01.12.2007

<i>PE DP Bw. Neu</i>	<i>DP Bew. Alt</i>	<i>Name des Bediensteten</i>	<i>Verwendung</i>	<i>B/VB.</i>	<i>Einstufung</i>	
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung						
1 GD-12 B		Sölkner Adolf	Amtsleiter	B	GD-12/8	100
1 GD-17 B	CI-IV	Feßl Peter	Buchhalter Kanzlei- u.		C/IV/9/3.DAZ	100
1 GD-20	I/d	Dittersdorfer Gabriele	Schreibkraft	VB	d/14	50
1 Lehrling		Berger Regina	Verwaltungsass.		1. Lehrjahr	100
Kindergarten						
1	I 2b1	Neubauer Anita	Kindergartenleiterin	VB	I 2b1/15	100
1 GD-22		Auerbach Rosa	Kindergartenhelferin	VB	GD-22/5	50
Handwerklicher Dienst						
1 GD-19	p3	Reiter Stefan	Bauhof	VB	GD-19/2 75 % GZ GD18	100
1 GD-19	p3	Eibl Wolfgang	Bauhof	VB	GD-19/2 75 % GZ GD18	100
1 GD-19	p3	Steinhäusler Gerhard	Bauhof	VB	GD-19/6 75 % GZ GD18	100
1 p2/23	p2	Berger Franz	Bauhof	VB	p2/24	100
1 GD-25	p5	Auerbach Rosa	Reinigungskraft	VB	GD-25/5	37,5
1 GD-25	p5	Feßl Marina	Schulwart	VB	p5/19	80
Schülerausspeisung						
1 GD-23	p4	Edlinger Viola	Schulköchin	VB	GD-23-25/1	60
Ruhe- und Versorgungsempfänger						
1		Riesenhuber Maria	Pensionist			
1		Riesenhuber Werner	Pensionist			

Auf seinen Antrag hin wird auch der vorgetragene Dienstpostenplan einstimmig durch Handerheben beschlossen.

d) Kassenkredit höchstbetrag

Weiters informiert der Bürgermeister über den Kassenkredit höchstbetrag der sich aus einem Sechstel der Ordentlichen Einnahmen aus dem Voranschlag errechnet. Die Einnahmensumme des Ordentlichen Haushaltes vom Voranschlag 2008 beträgt € 1.330.300,--. Davon 1/6 ergibt einen Kassenkredit höchstbetrag von € **223.400,--**. Aus diesen Gründen wird der Kassenkredit höchstbetrag mit einer Summe von € 223.400,-- einstimmig durch Handerheben beschlossen.

e) Betrag ab dem die Abweichungen vom VA zu begründen sind

Weiters ist im Zuge der Beschlüsse für den Voranschlag jene Summe zu beschließen, ab dem die Abweichungen im Voranschlag 2008 gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2007 zu begründen sind. Dieser Betrag war zuletzt im Gemeinderat am 10.12.2004 mit € 1.000,-- festgesetzt worden. Auf Antrag des Bürgermeisters wird auch dieser Betrag einstimmig durch Handerheben bestätigt und beschlossen.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Fremdwährungskredites auf einen EURO-Kredit

Nachdem im Tagesordnungspunkt 1 der Höchstbetrag zum Kassenkredit mit € 223.400,-- beschlossen wurde, möchte der Bürgermeister über den Fremdwährungskredit (war zugleich immer der Kassenkredit der Gemeinde) diskutieren. Da die Gemeinde Rosenau eine Abgangsgemeinde ist und eigentlich nur durch die Aufnahme eines Kredites liquide wirtschaften kann, ist lediglich zu entscheiden in welcher Form der Kassenkredit aufgenommen wird. Seit wenigen Jahren hat man den ehemaligen Yen-Kredit in einen CHF-Kredit umgewandelt. Herr Oswald von der Sparkasse Windischgarsten hat in einem Schreiben an den Bürgermeister die Vorteile des Fremdwährungskredites in Schweizer Franken zusammengefasst.

<i>Aufgenommene Kreditsumme</i>	€ 208.000,--
<i>Aktuelle Kreditsumme</i>	€ 195.920,--
<u>Aktueller Kursgewinn</u>	<u>€ 12.080,--</u>
<i>Zinsen letzten 12 Monate</i>	€ 5.600,47
<i>Zinsen bei Euro Kredit</i>	€ 9.581,47
<u>Zinsgewinn 12 Monate</u>	<u>€ 3.981,--</u>
<i>Zinssatz dzt. CHF</i>	3,25 %
<i>Zinssatz bei Switchin Euro</i>	5,25 %
<u>Zinsvorteil dzt.</u>	<u>2,00 %</u>

Auch die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass man bei den derzeit hohen Kursen unbedingt den Kurs- und Zinsvorteil gegenüber dem EURO ausnutzen sollte. Solange das Risiko kalkulierbar ist und fortwährend überwacht wird, steht einer Verlängerung des aktuellen Fremdwährungskredites in CHF nichts entgegen. Obwohl die Realisierung des Kursgewinnes nur bei einer Rückzahlung des Kredites in der Buchhaltung dargestellt werden kann, entscheidet der Gemeinderat einstimmig, den Fremdwährungskredit in CHF um ein weiteres Jahr zu verlängern.

3. Verlängerung bzw. Beratung über eine Erneuerung des Kassenkreditvertrages für das Finanzjahr 2008, Beschlussfassung

Das Angebot der Sparkasse zur Verlängerung des Kassenkreditvertrages in CHF wurde von der Gemeinde bereits von der Sparkasse eingeholt. Er liest daher dieses vor:

SPARKASSE
Kremstal-Pyhrn

An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Gerhard Graf
Geschäftsstelle Windischgarsten
Bahnhofstraße 236
4580 Windischgarsten
Tel: 050100-49180
Fax: 050100-9-49180
e-mail: GrafG@kp.sparkasse.at
Internet: www.kremstal.sparkasse.at

Kirchdorf, 22.11.2007

VERLÄNGERUNG CHF-Kredit Konto 9907-238803

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir danken für Ihre Anfrage und sind gerne bereit, den auf obigem Konto eingeräumten Kredit wie folgt zu verlängern bzw. erhöhen:

Betrag: rd. € 250.000,00 (ausnutzbar in CHF)
Laufzeit: bis 31.12.2008
Verzinsung: dzt. 3,125 % p.a.; Bindung an 5-Monats-LIBOR ü 0,40 % Aufschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir haben uns bemüht, Ihnen ein günstiges Angebot zu erstellen und sehen Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Graf von der Geschäftsstelle in Windischgarsten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Kremstal-Pyhrn
Aktiengesellschaft

Zum Zeitpunkt der Angebotseinholung war der Voranschlag noch nicht erstellt und konnte somit auch der Kassenkredit höchstbetrag bestimmt werden. Deshalb wird der ausnutzbare Betrag selbstverständlich auf € 223.400,-- berichtet werden. Den Verzinsungsbedingungen und der Laufzeit stimmen sämtliche Gemeinderäte zu. Aus diesem Grund wird abschließend einstimmig mittels Handerheben die Verlängerung des Kassenkredites zu den Bedingungen der Sparkasse Kremstal/Pyhrn beschlossen.

4. Änderung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2008, Beratung und Beschlussfassung

Wie jedes Jahr wurden auch heuer mit dem Erlass zum Voranschlag 2008 die Mindestgebühren für Wasserbezug und Kanalbenützung sowie für die Anschlussgebühren durch das Land OÖ bekannt gegeben. Nach der Prüfung der Gemeindegebarung im Jahr 2003 vereinbarte die Gemeinde Rosenau/HP. mit der Aufsichtsbehörde, die Gebühren für die Ortskanalisation mit € 0,40 über den Mindestbenützungsgebühren zu erstellen. Erstmalig wurden in die Verordnung Bereitstellungsgebühren für bereits angeschlossene jedoch noch unbebaute Grundstücke eingearbeitet. Der Entwurf zur Kanalbenützungsgebührenordnung für das Jahr 2008 lautet daher folgendermaßen:



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum: 14.12.2007

Zahl: 851-6/2007

Kanalgebührenordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpass vom 14. Dezember 2007, mit der eine Kanalgebührenerhöhung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Rosenau/Hengstpass beschlossen wurde. Die Erhöhung bzw. Änderung erfolgte in den §§ 2, 4 und 8 der aktuell geltenden Kanalgebührenordnung vom 2. November 2006. Da aber auch eine Bereitstellungsgebühr für unbebaute Baugrundstücke in die Verordnung eingearbeitet wurde, wird die Verordnung zur Gänze erneuert.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI.Nr. 28 i. d. g.F. der Gesetze LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Die gemeindeeigene Kanalisationsanlage besteht aus den Haupt- und Nebkanälen bis zum ersten Schacht, der in diesen Hausanschlusskanälen aus technischen Gründen erforderlich ist.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage **€ 18,28** mindestens jedoch **€ 2.742,--** ohne MWSt.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgestattet sind. Freistehende Nebengebäude sind dann einzubeziehen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1969, LGBI. Nr. 7/1968, sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden folgend festgesetzt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecke dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind;
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Dachabwässern und Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 30% Abschlag von der Berechnungsfläche;

- c) Für gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen, sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
1. Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Verwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln;
 2. erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (Verrechnungsfläche) erfährt einen Abschlag von 40 %;
- d) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser wird ein Zuschlag von 10% zur Berechnungsfläche berechnet. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthausäle, heranzuziehen.
3. Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
 4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz die Hälfte der Mindestanschlussgebühr in der Höhe von **€ 1.371,--** zu entrichten.
 5. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
 6. Bei nachträglicher Änderung des Uistandes der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäss Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 7. Für alle anderen Objekte (nicht für Wohnzwecke benutzbar ausgestatteten Kellerräume, Dachbodenräume, Nebengebäude ohne Sanitär- oder Fäkalabwässer, Garagen, Holzhütten, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Nebengebäude, Einstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

§ 3

Vorauszahlung für die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der

von dem betreffen- den Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes im jeweiligen Gemeindeteilgebiet mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in drei gleich großen Raten zu entrichten, wobei die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig ist. Die darauffolgende Rate ist nach sieben Monaten zu entrichten und die letzte Rate innerhalb von fünfzehn Monaten nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides, wenn der Kanalanschluss bereits errichtet wurde.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
2. **Pro m³** verbrauchter Abwassermenge werden **€ 3,50** mind. jedoch **€ 17,50** ohne MwSt. monatlich verrechnet.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für vorgeklärte Industrieabwässer beträgt je m³ Abwasser **€ 2,04** ohne MwSt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
5. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, **jedoch unbebaute Grundstücke** eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben.
2. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **€ 100,--** für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der

Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz er- gibt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.
3. Die Kanalgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer – derzeit 10 % - hinzugerechnet.

§ 8

Besondere Vereinbarung

Diese Verordnung gilt insoweit, als privatrechtlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft; Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 2. November 2006 außer Kraft. Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister
Peter Auerbach

Angeschlagen am: 14. Dezember 2007
Abgenommen am: 31. Dezember 2007

Während des Vorlesens erwähnt der Bürgermeister die derzeit gültigen Sätze aus dem Finanzjahr 2007 zum Vergleich. Im Anschluss an die Vorbringung des Verordnungsentwurfes beantragt er die Beschlussfassung des Entwurfes. Einstimmig mittels Handerheben wird der vorgetragene Verordnungsentwurf beschlossen. Die Kundmachung wird noch heute erfolgen, damit die Verordnung mit 01.01.2008 Rechtskraft erlangt.

5. Änderung der Wassergebührenordnung ab 01.01.2008, Beratung und Beschlussfassung

Wie die Kanalgebühren müssen auch die Wassergebühren den vom Land OÖ verlautbarten Mindestgebühren angepasst werden. Dazu hat man einen Verordnungsentwurf erstellt und erstmalig Bereitstellungsgebühren, in der Höhe, wie sie von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems empfohlen wurden, vorbereitet. Der Bürgermeister liest auch diesen Verordnungsentwurf vor:



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum: 14.12.2007
Zahl: 850-4/2007

Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpass vom 14. Dezember 2007, mit der eine Erhöhung der Gebühren für die Wasserversorgungsanlage Rosenau/Hengstpass erlassen wird. Die Änderung bzw. Erhöhung betrifft die §§ 2,4 und 8 der aktuell geltenden Gebührenverordnung sowie die Einführung einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1.Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGB1.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs.3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGB1.Nr. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau/Hengstpass (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr berechnet sich
 - a) für Wohnbauten aus einer Anschlussgebühr je Wohneinheit von **€ 1.644,-- o. MWSt.**
 - b) für sonstige Bauten aus der Grundgebühr und einer Gebühr nach Bedarfseinheiten (BE)
 1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss **€ 1.644,-- o. MWSt.**
 2. Die Anschlussgebühr je Bedarfseinheit beträgt **€ 366,-- o. MWSt.**

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten (BE) erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte:

Allgemeiner Bedarf:

- | | | |
|---|---------------------------------|---------|
| 1 | Schulkind oder Kindergartenkind | 0,10 BE |
|---|---------------------------------|---------|

Gewerblicher Bedarf:

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Kleingewerbe bzw. Ordination
(Lebensmittelgeschäft, Bäckerei,
Konditorei, Fleischverkaufsladen,
Tankstelle, Trafik, Arzt, Zahnarzt, Dentist) | 0,50 BE |
| 1 | Betriebsangehöriger,
der nicht im Betriebsgebäude wohnt | 0,15 BE |
| 1 | Sitzplatz in einem Gasthaus | |

mit ständigem Betrieb	0,10 BE
1 Sitz im Gasthaus oder Kinosaal	0,01 BE
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	0,50 BE
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- u. Wintersaison)	0,25 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,10 BE

Transportunternehmen

je LKW, je Autobus	0,50 BE
1 Taxi	0,25 BE

Servicestationen u. Reparaturwerkstätten:

1 Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	3,00 BE
1 Schwimmbad pro 100 m ³ (5malige Füllung)	1,00 BE

Für Büros, Dienststellen und sonstige Betriebsstätten:

je Betriebsstätte	1,00 BE
-------------------	---------

Landwirtschaftlicher Betrieb

1 Stück Großvieh	0,25 BE
1 Stück Jungvieh	0,10 BE
1 Stück Kleinvieh	0,05 BE

2. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b. Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau durch Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.
- c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die Zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 60% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre, die Vorauszahlung wird in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben.
2. Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage mittels Bescheid vorzuschreiben. Die 1. Rate der Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, die 2. Rate innerhalb von 7 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Grundgebühr von jährlich € 24,-- sowie die nach Wasserverbrauch ermittelte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Die Bezugsgebühr beträgt € 1,45 pro Kubikmeter.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. Die Gebühr für den Wasserzähler beträgt monatlich € 0,73 und wird mit dem Wasserzins vierteljährlich eingehoben.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an der Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 50,-- für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs.2 lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten. Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer – derzeit 10 % - hinzugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft; Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 2. November 2006 außer Kraft. Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 14. Dezember 2007

Abgenommen am: 31. Dezember 2007

Zum Vergleich mit dem Vorjahr erläutert auch hiezu der Bürgermeister die jeweils gültigen Sätze aus dem Finanzjahr 2007. Lediglich die Grundgebühr im Ausmaß von € 24,-- pro Jahr und die monatliche Gebühr von € 0,73 wurden in der Höhe des Vorjahres belassen. Nach einer kurzen Diskussion und dem Antrag des Vorsitzenden, wird auch dieser Verordnungsentwurf einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 25. Oktober 2007 über die Prüfung der Gemeindegebarung (Juni bis September 2007), Vorlage im Gemeinderat

Am 25. Oktober 2007 hat eine Prüfung der Gemeindegebarung der Monate Juni bis September 2007 durch den Prüfungsausschuss stattgefunden. Die dazu verfasste Verhandlungsschrift liest der Bürgermeister dem Gemeinderat vor:

B e r i c h t

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 25. Oktober 2007 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: **Gemeindeamt Rosenau**

Beginn der Prüfung: **17.00 Uhr**

Anwesende:

Obmann

Mitglied

Mitglied

Schwingenschuh Siegfried

Neubauer Anita

Elfriede Steinhäusler

Tagesordnung

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. Juni bis September 2007

2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. Juni bis September 2007

Die gesammelten Belege vom Zeitraum Juni bis September 2007 werden überprüft. Seitdem die Handies im Gemeindebauhof auf den günstigeren „Member Zero-1 Tarif“ umgemeldet wurden, sind die Telefonkosten für den Gemeindebauhof um vieles gesunken.

2. Allfälliges

Unter Punkt Allfälliges wird eine Prüfung der Barkasse vorgenommen. Lt. der Gemeindebuchhaltung müssten € 221,33 per 25.10.07 in der Kasse enthalten sein.

Herr Schwingenschuh zählt das Geld in der Kasse und stellt fest, dass

1 x 50 Euro	=	50,--	
2 x 20 Euro	=	40,--	
5 x 10 Euro	=	50,--	
6 x 5 Euro	=	30,--	
8 x 2 Euro	=	16,--	
20 x 1 Euro	=	20,--	
21 x 0,50 Euro	=	10,50	
4 x 0,20 Euro	=	0,80	
36 x 0,10 Euro	=	3,60	
5 x 0,05 Euro	=	0,25	
6 x 0,02 Euro	=	0,12	
6 x 0,01 Euro	=	0,06	€ 221,33

in der Barkasse enthalten sind.

Der nächste Sitzungstermin wird mit Dienstag, den 11. Dezember 2007 festgelegt und vorgemerkt.

Eine Einladung durch den Obmann wird jedoch erfolgen.

Danach gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Der Obmann beendet daher die Sitzung des Prüfungsausschusses um 18.20 Uhr.

Ende der Prüfung: **18.00 Uhr**

Schwingenschuh Siegfried
Obmann

Neubauer Anita
Mitglied

Elfriede Steinhäusler
Mitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 29. Oktober 2007

der Bürgermeister:

7. Wohnungsvergaben für die Wohnungen Nr. II/E/2 in Rosenau Nr. 129 und Nr. I/1/7 in Rosenau Nr. 121, Beschlussfassungen

Zwei STYRIA-Wohnungen können in der heutigen Sitzung zugewiesen werden. Für jede der beiden Wohnungen gab es nur einen Bewerber und beide Wohnungen wurden bereits bezogen. Der Form halber werden die Beschlüsse nachträglich gefasst.

Für die ehemalige Ertelwohnung Nr. II/E/2 in Rosenau Nr. 129 hat sich Herr Markus Rohrauer (Alte Seestraße 19, 4580 Wdg.) beworben und für die ehemalige Urwallek-Wohnung Nr. I/1/7 in Rosenau Nr. 121 hat sich Helene Wurmhöringer (Angerhofweg 1, 4580 Wdg.) beworben. Beide Wohnungsbewerbungen werden befürwortet und einstimmig an die jeweiligen Bewerber vergeben.

8. Vergabe eines Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Finanzierung für die WVA-Erweiterung Dirngraben, Beschlussfassung

Zur Zwischenfinanzierung der Ausgaben rund um die Quelfassung der Dirngrabnerquelle sowie zum Ankauf von 3 Sekundenliter und dem notwendigen Grundankauf musste ein Darlehen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung wurde an 4 Kreditunternehmen gesandt und die Anboteröffnung fand am 7. Dezember 2007 um 11.30 Uhr im Gemeindeamt statt. Ausgeschrieben wurde ein DARLEHEN in der Höhe von € 150.000,-- auf eine Laufzeit von 3 Jahren mit einer halbjährlichen Verzinsung dekursiv. Zur Anboteröffnung vom 7.12.2007 wurde folgendes Protokoll verfasst, welches der Bürgermeister vorliest.

Anboteröffnungsprotokoll Quelfassung WVA. Dirngraben

Beschränkte Ausschreibung:

Quelfassung WVA. Dirngraben

Ort, Datum, Uhrzeit der Anboteröffnung:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 7. Dezember 2007, 11.30 Uhr

Anbotsteller Bank	Zinssatz (Darl. 150.000,00) 6-Monats-Euribor + Aufschlag	SMR	Sonstiges
Raiffeisenbank Windischgarsten	4,21 % p.a. +0,15 %	SMR +0,15 %, 4,34 %	
Sparkasse Kremstal/Pyhrn	4,23 % p.a. + 0,16 %	4,37 % p.a. SMR +0,18 %	Fixzinssatz ges. Laufzeit 4,585 %
PSK	4,78 % p.a. +0,15 %	SMR +/- 0 %	
Bank Austria-	4,931 % p.a. + 0,18 %	SMR +/-	Fixzinssatz ges. Laufzeit 4,58 %

Creditanstalt		0, %	
---------------	--	------	--

Reihung der Angebote:

<i>Anbotsteller Bank</i>	<i>Zinssatz (Darl. € 150.000,00) 6-Monats-Euribor + Aufschlag</i>	<i>SMR</i>	<i>Fixzinssatz</i>
1. Raiba	0,15 % 4,21 %	+ 0,15 %, 4,34 %	
2. Sparkasse	0,16 % 4,23 %	+ 0,18 %, 4,37 %	Ges. Laufzeit 4,585 %
3. PSK	0,15 % 4,78 %		
4. BA-CA	0,18 % 4,931 %		Ges. Laufzeit 4,58 %

Unterschriften:

Gemeindevertretung:	Bgm. Peter Auerbach Peter Feßl (Buchhaltung)	

Nach der Anboteröffnung wurden sämtliche Angebote an unseren Steuerberater F.X. Priester GesmbH (Herrn Alexander Steiner) mit der Bitte um einen Vergabevorschlag per Fax übermittelt. Dieser hat in seinem Antwortschreiben die gleiche Reihung, wie bei der Anboteröffnung vorgenommen und die Raiffeisenbank Windischgarsten mit der Variante, die Zinssatzbildung nach der SMR vorzunehmen, als Bestbieter und damit als Auftragnehmer vorgeschlagen. Die beiden Banken PSK und BACA Wien hatten die Variante (SMR) erst gar nicht angeboten. Deshalb war lediglich zwischen der Sparkasse Kremstal/Pyhrn und der Raiffeisenbank Windischgarsten zu entscheiden. Der Belastungsunterschied zwischen den beiden beträgt in vollen Zahlen nach Ablauf der 3 Jahre insgesamt € 45,64. Aufgrund des extrem kleinen Unterschiedes entschied sich die SPÖ-Fraktion in ihrer Fraktionssitzung das Darlehen bei der Hausbank und somit bei der Sparkasse Kremstal/Pyhrn in Windischgarsten aufzunehmen. Die Gemeinderäte der SPÖ möchten hiermit ihren Beitrag zu Erhaltung der Sparkassenfiliale in Rosenau/Hp. leisten. Aufgrund des winzigen Belastungsunterschied über die Dauer von 3 Jahren, stimmen auch die Gemeinderäte der ÖVP dieser Entscheidung zu. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der Darlehensvergabe des beschriebenen Kredites zur Zwischenfinanzierung der Kosten für die Quellfassung der Dirngrabenquelle, wie soeben dargestellt, an die Sparkasse Kremstal/Pyhrn lt. deren Angebot vom 19.11.2007.

Dringlichkeitsantrag:

Der zu Beginn der Sitzung angekündigte und zur Behandlung vereinbarte Dringlichkeitsantrag wird nun an dieser Stelle beraten. Der Bürgermeister trägt den Dringlichkeitsantrag nochmals vor:

**An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes
„Beschlussfassung des Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung für die Quellfassung Dirngraben“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

In der heutigen Sitzung wird die Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Quellfassung DIRNGRABEN beschlossen. Da auch der Kreditvertrag im Gemeinderat beschlossen werden muss und dies dann erst in der ersten Sitzung im Jahr 2008 erfolgen könnte, hat die Gemeinde von den Bestbieter bereits die Kreditverträge angefordert, damit jener, der von der Gemeinde beauftragten BANK, noch in dieser Sitzung beschlossen werden kann. Die Beschlussfassung über diesen Dringlichkeitsantrag sollte daher nach dem Tagesordnungspunkt Nr. 8 „Vergabe eines Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Finanzierung für die WVA-Erweiterung Dirngraben, Beschlussfassung“ erfolgen.

Um eine rasche unbürokratische Arbeit zu diesem Projekt zu ermöglichen, bitte ich den Gemeinderat um die Behandlung dieses Gegenstandes in beschriebener Form.

Bürgermeister
Peter Auerbach

Der Darlehensvertrag der Sparkasse Kremstal/Pyhrn sowie jener der Raiffeisenbank Windischgarsten liegen zum Zeitpunkt der Sitzung bereits vor. Jenen von der Sparkasse liest der Bürgermeister zur Beschlussfassung vor:

SPARKASSE Kremstal Pyhrn
Aktiengesellschaft

Hauptplatz 18
4560 Kirchdorf/Krems
Tel.: 05 0100 49200-0
Fax: 05 0100 9 49200

Firmensitz in Kirchdorf an der Krems
Gerichtsstand Kirchdorf an der Krems
FB-Nr. 1188868 g
DVR 111139, BLZ 20315

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
Herr Gerhard Graf
Tel.: (05)0100-49180
Fax: (05) 0100 949142
E-Mail: GrafG@kp.sparkasse.at
Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG
GS Windischgarsten
Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei 4400051/5007-203275/GEMEINDER1
13.12.2007

KREDITZUSAGE – Kontonummer 5007-203275

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von EUR 150.000,00 zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto Nr. 5007-203275, lautend auf Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Fassung der Dirngrabnerquelle als Notversorgung.

Kreditinanspruchnahme:

Die Kreditvaluta werden wir nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde in einem Betrag auf das bei uns geführte Konto Nr. 4400-000511 (Verrechnungskonto) überweisen.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird:

Erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

Weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2008.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,1800 % p.a. (Marge) über dem Indikator (SMR Emittenten Gesamt Semesterdurchschnitt). Der so ermittelte Zinssatz wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die SMR Emittenten Gesamt Semesterdurchschnitt ist der gemäß dem quartalsweise erscheinenden Heft „Statistiken – Daten & Analysen“ – Tabelle 2.11 „Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt“ der österreichischen Nationalbank veröffentlichte Wert.

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Erhöhung unserer Finanzierungskosten infolge gesetzlicher/behördlicher Maßnahmen vor.

Überziehungsprovision:

Für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz eine Überziehungsprovision von 5,000 % p.a.;

Kontoabschluss/

Zinsenfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig und werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angelastet.

Sie beauftragen uns, die Abschlussposten bei Fälligkeit dem Konto Nr. 4400-000511 anzulasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Der Kredit ist in 6 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 25.000,00 beginnend am 30.06.2008 zurückzuzahlen.

Sie beauftragen uns sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 4400-000511 anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Im beiderseitigen Einvernehmen kann die Rückzahlung des jeweils aushaftenden Betrages in einer frei konvertierbaren Fremdwährung erfolgen, ohne dass dadurch ein neues Schuldverhältnis entsteht.

Sicherstellungen:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B.: E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie – auch neuen – Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Kreditbedingungen:

a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.

b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.

c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Kirchdorf a. d. Krems vereinbart.

d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.

e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Kirchdorf an der Krems.

f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.

g) Die Kreditinanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

- von ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk,
- einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechts) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
- Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,

- bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG;
- Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
- letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

An dieser Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten die uns zur Fälligestellung der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundlichen Grüße

Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden:

.....
Datum

.....
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Kreditnehmer)

Da der Kreditvertrag erst heute Nachmittag dem Gemeindeamt zugestellt wurde, konnte er weder vom Bürgermeister noch vom Amtsleiter durchgesehen und kontrolliert werden. Eine Änderung ist unbedingt unter Punkt „Laufzeit/Rückzahlung“ vorzunehmen. Der Kredit sollte endfällig nach 3 Jahren als Zwischenfinanzierung aufgenommen werden. Halbjährlich sollten nur die Zinsbeträge zu leisten sein. Die Gemeinde wird daher eine Kreditzusage von der Sparkasse anfordern, die folgenden Satz zu dieser Bedingung beinhaltet:

Laufzeit/Rückzahlung:

Die Finanzierung ist am 31.12.2010 zur Gänze zurückzuzahlen.

Ansonsten kann der Gemeinderat dem Kreditvertrag zustimmen. Nach der Verlesung und der Änderung der Rückzahlungsbedingung beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der Kreditzusage inklusive dem Änderungswunsch. Auf seinen Antrag hin wird die abgeänderte Kreditzusage einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

9. Neuerliche Beschlussfassung über die generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderungen Nr. 1-16 nach ablehnender Stellungnahme der Abt. Raumordnung (Land OÖ) zu den Änderungen Nr. 1 und 2 sowie der dazugehörigen ÖEK-Änderung Nr. 1.1

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2007 hatte man den einstimmigen Beschluss über die zuvor kundgemachten Änderungen zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 (Änderungen 1-16) gefasst. Mit 26. November 2007 langte im Gemeindeamt die Stellungnahme der Abt. Raumordnung (Land OÖ) von HR DI Otto Kienesberger ein, in der er sich gegen die Änderungen Nr. 1 und 2 (Wohngebietserweiterung in der Mühlreithsiedlung Parz. Nr. 92/1, 92/4 und 92/5) aussprach. Diesen Umwidmungen und der dazugehörigen Änderung des OEK Änderung Nr. 1.1 kann die örtliche Raumordnung nicht zustimmen. Nach nochmalige Besprechung mit HR DI Kienesberger und einer neuerlichen Übermittlung eines Katastrerauszeuges verfasste dieser am 6. Dezember 2007 eine neuerliche Stellungnahme zu den Änderungen 1-16 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4, welcher der Bürgermeister den Gemeinderäten vorliest:

ABTEILUNG RAUMORDNUNG
Örtliche Raumordnung

Landesdienstleistungszentrum (LDZ)
4031 Linz
Bahnhofplatz 1

LAND
OBERÖSTERREICH

Aktenzeichen **BauRO-Ö-313537/2-2007-Kie/Ki**
Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Otto Kienesberger
Telefon: 0732/7720-12508
Mobil: 0664/60072-12508
Fax: 0732/7720-212789
E-mail: bauro-oe.post@ooe.gv.at

An das
Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau a.H. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

6. Dezember 2007

**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß;
Flächenwidmungsplan Nr. 4
Änderungen Nr. 1 bis 16
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
Änderungen Nr. 1 bis 4
Ergänzung
Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4) Oö. ROG 1994**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 26.11.2007 wurden die Flächenwidmungsplan-Änderungen 1 und 2 negativ begutachtet. Nunmehr hat die Gemeinde einen Plan im Maßstabe 1:500 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass bei der Änderung Nr. 1 lediglich eine geringfügige Erweiterung eines bebauten Bauplatzes beabsichtigt ist und eine eindeutige Abgrenzung zur Änderung Nr. 2 möglich ist. Die Änderung Nr. 1 kann somit fachlich zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing Otto Kienesberrger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen).**
Fahrradparkplatz: <http://www.oeevb.at> im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Aus diesem Grund ruft der Bürgermeister den in der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschluss in Erinnerung und beantragt die Abänderung des Beschlusses dahingehend, dass für sämtliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (Änderungen 1-16) mit Ausnahme der Änderung Nr. 2 (Wohngebietserweiterung bzw. Baulandabrundung der Parzellen Nr. 92/4 und 92/5) der Beschluss bestätigt wird und der Beschluss der Änderung Nr. 2 widerrufen wird. Zusätzlich muss auch die ÖEK-Änderung Nr. 1.1 widerrufen und lediglich auf die geringfügige Wohngebietserweiterung auf der Parz. Nr. 92/5 abgestimmt werden. Die Änderung des Beschlusses von der Sitzung am 18.10.2007 wird vom Gemeinderat einstimmig mittels Handerheben bestätigt.

10. Information im Gemeinderat über die Auftragsvergabe zu den Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt bei der „Lagerhalle Gemeindebauhof“

Gemäß Übertragungsverordnung vom 23. August 2007, in der die Auftragsvergaben für das Projekt „Errichtung der Lagerhalle für den Gemeindebauhof“ an den Gemeindevorstand übertragen wurden, informiert der Bürgermeister über den Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Dezember 2007 und die damit erwirkte Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt zum Gelände der Lagerhalle. Dazu liest er den Auszug aus der Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung vor.

8. Auftragsvergabe über die Baumeisterarbeiten Toreinfahrt Lagerhalle für Gemeindebauhof, Beschlussfassung

Bereits am 6. September 2007 hatte BM Siegfried Kniewasser das Angebot der Fa. Kretschmer für die Baumeisterarbeiten zur Toreinfahrt Lagerhalle Gemeindebauhof zwecks einer Beauftragung übermittelt. Das Angebot von Ing. Roland Kretschmer lautet auf € 5.966,21 netto. Bgm. Auerbach erläutert weiters, dass die Maßnahmen, die die Containerstandplätze betreffen, der Gemeinde den Vorsteuerabzug ermöglichen. Außerdem hat ihm Herr Nell (Fa. Kretschmer) telefonisch am 9. Oktober 2007 einen Preisnachlass von 5 % versprochen. Die Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt bei der Lagerhalle sollten daher als Folgeauftrag betrachtet werden, da die Baumeisterarbeiten zur Lagerhalle bereits vom Gemeindevorstand an die Fa. Kretschmer vergeben wurden. Außerdem hatte auch die Fa. Gösweiner die Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt angeboten. Das Angebot der Fa. Kretschmer ist aber wesentlich günstiger.

Ursprünglich wollte man das Tor an einem Eisengerüst befestigen. Da jedoch die massivere Bauweise mit Beton sinnvoller erschien und auch von Baumeister Siegfried Kniewasser empfohlen wurde, hat man Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt kurzfristig ausgeschrieben. Auch die Vorstandsmitglieder betrachten die Toreinfahrt als zusätzliche Gestaltung der Lagerhalle Gemeindebauhof und sind für eine Auftragsvergabe an die Fa. Kretschmer, die schon die Baumeisterarbeiten für die Lagerhalle und den Containerstandplatz geleistet hat. Der Gemeindevorstand beschließt somit einstimmig die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten für die Toreinfahrt an die Fa. Kretschmer gem. Angebot vom 09.09.07. Der Beschluss wird im Gemeinderat bei der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

11. Neuerliche Beschlussfassung der Verordnung nach § 43,1a StVO 1960 für die Arbeiten des WEV Eisenwurzen

Damit der WEV Eisenwurzen bei Instandhaltungsarbeiten entlang der Güterwege eine Rechtskraft für die zu verordnenden Verkehrsbeschränkungen erhält, haben die Mitgliedsgemeinden die Verordnung nach § 43 1a StVO 1960 zu beschließen. Der letztmalige Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Rosenau/Hp. stammt aus der Sitzung vom 10.04.2003. Da mittlerweile weitere Straßen ins Öffentliche Gut übernommen wurden und als Güterwege gewidmet wurden, die ins Instandhaltungsprogramm des WEV Eisenwurzen aufgenommen wurden, muss diese Verordnung erneuert und verlängert werden. Der Bürgermeister liest den Entwurf dieser Verordnung vor und beantragt dessen Beschlussfassung:

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.g.F

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 14.12.2007
betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs.2 Ziffer 4 und § 43 der oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idGF werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 14.12.2007

für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge von Oberflächenarbeiten nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftzeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Beginn	Wegname	Abschnitt	Länge
6,793	Dirngrabnerweg	Haupttrasse	0,540
0,337	Dirngrabnerweg	Schöttlbauer	0,458
0,395	Dirngrabnerweg	Langfeld	0,161
0,000	Geroldebnerweg	Haupttrasse	0,898
5,512	Oberpaslerweg	Haupttrasse	1,006
0,598	Oberpaslerweg	Lerchbaum	0,060
2,308	Windhager	Haupttrasse	0,609

0,285	Trojer	Haupttrasse	0,582
11,160	Egglgut	Haupttrasse	1,705
4,622	Schnecken	Haupttrasse	0,043
3,877	Weissensteiner	Haupttrasse	3,978
0,109	Weissensteiner	Fuchs	0,045
0,220	Weissensteiner	Klinser	0,021
0,066	Weissensteiner	Höllgraben	0,337
7,111	Innerrosenau	Haupttrasse	3,870
1,287	Innerrosenau	Innerrosenau	0,410
0,297	Innerrosenau	Steinfeld	0,550
3,120	Innerrosenau	Hinterreiter	0,070

2,154	Krestenberg	Haupttrasse	3,895
1,010	Krestenberg	Oberhaslreith	0,207
0,113	Krestenberg	Grossklein	0,196
0,000	Krestenberg	Unterklein	0,100
2,157	Krestenberg	Klein Zu Lehen	0,050
3,460	Krestenberg	Haus der Bamherzig.	0,025
0,331	Krestenberg	Schröck am Gföll	0,300
2,014	Krestenberg	Horner	0,225
2,014	Krestenberg	Wurbauer	0,935

4,914	Unterpasler	Haupttrasse	0,138
-------	--------------------	-------------	-------

Giemelsberg	Haupttrasse	0,166
--------------------	-------------	-------

6,126	Stubenbauer	Haupttrasse	0,404
-------	--------------------	-------------	-------

3,286	Mitterbuchriegel	Haupttrasse	0,590
Gesamtlänge der Wege			22,574

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150m bis 50m vor der Baustelle bis 50m nach der Baustelle wird für die angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

Beginn	Wegname	Abschnitt	Länge
6,793	Dirngrabnerweg	Haupttrasse	0,540
0,337	Dirngrabnerweg	Schöttlbauer	0,458
0,395	Dirngrabnerweg	Langfeld	0,161
0,000	Geroldebnerweg	Haupttrasse	0,898
5,512	Oberpaslerweg	Haupttrasse	1,006
0,598	Oberpaslerweg	Lerchbaum	0,060
2,308	Windhager	Haupttrasse	0,609
0,285	Trojer	Haupttrasse	0,582
11,160	Egglgut	Haupttrasse	1,705
4,622	Schnecken	Haupttrasse	0,043

3,877	Weissensteiner	Haupttrasse	3,978
0,109	Weissensteiner	Fuchs	0,045
0,220	Weissensteiner	Klinser	0,021
0,066	Weissensteiner	Höllgraben	0,337
7,111	Innerrosenau	Haupttrasse	3,870
1,287	Innerrosenau	Innerrosenau	0,410
0,297	Innerrosenau	Steinfeld	0,550
3,120	Innerrosenau	Hinterreiter	0,070
2,154	Krestenberg	Haupttrasse	3,895
1,010	Krestenberg	Oberhaslreith	0,207
0,113	Krestenberg	Grossklein	0,196
0,000	Krestenberg	Unterklein	0,100
2,157	Krestenberg	Klein Zu Lehen	0,050
3,460	Krestenberg	Haus der Bamherzig.	0,025
0,331	Krestenberg	Schröck am Gföll	0,300
2,014	Krestenberg	Horner	0,225
2,014	Krestenberg	Wurbauer	0,935
4,914	Unterpasler	Haupttrasse	0,138
	Giemelsberg	Haupttrasse	0,166
6,126	Stubenbauer	Haupttrasse	0,404
3,286	Mitterbuchriegel	Haupttrasse	0,590
		Gesamtlänge der Wege	22,574

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen und der Eintragung in den Bautagesbericht in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19.12.2007
Abgenommen am: 04.01.2008

Peter Auerbach

Nach den Erläuterungen des Bürgermeisters wird dieser Verordnungsentwurf einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

12. Männerchor Rosenau, Ansuchen um Vereinsförderung, Beschlussfassung

Bürgermeister Auerbach informiert über das Ansuchen des Männerchors Rosenau um eine Vereinsförderung. Im Vorjahr wurden bereits € 600,-- an Subvention gewährt. Deshalb erfolgt die Beschlussfassung der Förderung für diesen Verein im Gemeinderat. Er bringt dazu das Ansuchen des Männerchors zur Verlesung:

MÄNNERCHOR ROSENAU A.H. ZVR 839842704
Schriftführer Jörg Strohmann, Dambach 103
4580 Windischgarsten, Tel. 07562/5007

An die
Gemeinde Rosenau
Rosenau Nr. 120
4581 Rosenau a.H.

Rosenau, 18.11.2007

Betrifft: Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen die Gemeinde Rosenau auch heuer wieder um eine finanzielle Unterstützung unseres Vereines und bitten um Überweisung auf unser Konto Nr. 4404000632 bei der Sparkasse Windischgarsten BLZ 20315. Damit Sie sich ein Bild von unseren Aktivitäten machen können, legen wir einen Tätigkeitsbericht für das heurige Jahr bei.

Mit freundlichen Grüßen
Männerchor Rosenau
Jörg Strohmann
(Schriftführer)

Beilage Tätigkeitsbericht für 2007

TÄTIGKEITSBERICHT 2007 DES MÄNNERCHORS ROSENAU

Mitgliederstand: 23 Sänger
48 abgehaltene Chorproben
05.01.2007 Pfarrkirche Windischgarsten, Chrysostomos-Messe
09.03.2007 Geburtstagsfeier 50 Jahre Reinhard Buresch
05.05.2007 Sängertreffen mit Chor aus Bayern im Gh. Huttersberg
27.05.2007 Pfarrkirche Windischgarsten, Pfingstmesse v. Charles Gounod
16.06.2007 Windischgarsten, Feier 10 Jahre Nationalpark Kalkalpen
25.06.2007 Gedenkmesse Hutterer-Höss (Herrn Rohregger)
15.07.2007 Grillabend am Lamberger Teich, Rosenau
11.08.2007 Kranzelsingen in Spital a.P. (80 Jahre Liedertafel Spital a.P.)
03.10.2007 Begräbnis Altbürgermeister Friedrich Oswald
20.10.2007 Kulturhaus Römerfeld Windischgarsten, Jubiläums-Konzert (60 Jahre)
10.11.2007 Pfarrk. Vorderstoder, Goldene Hochzeit Fam. Antensteiner
22.11.2007 Pfarrkirche Windischgarsten, Zäzilienmesse
24.12.2007 Pfarrkirche Windischgarsten, Christmette
Chorleiter Ing. Stefan Grill hat die Chorleiter-Prüfung an der Musikschule Kirchdorf/Krems mit gutem Erfolg abgeschlossen.

Nach der Vorlesung des Ansuchens fügt Bgm. Peter Auerbach hinzu, dass anhand des Tätigkeitsberichtes die Wichtigkeit und das Engagement vom Männerchor gut zu erkennen sind. Er schlägt daher eine Förderung in selber Höhe, wie im Vorjahr, über € 600 vor. Danach beantragt er die Beschlussfassung der Vereinsförderung für den Männerchor in Höhe von € 600,--. Auch die anderen Gemeinderäte würdigen die Leistungen des Männerchors sehr und stimmen dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

**13. Ansuchen der VS für Bewegungserziehung (Rosenau/Hp.) und des
Gemeindekindergartens um die Finanzierung der Busfahrten zum Schwimmen ins
Hallenbad Windischgarsten bzw. Schifahren auf die Wurzeralm, Beschlussfassung**

Auch für das Schuljahr 2007/2008 hat die VS Rosenau am Hengstpaß um die Finanzierung der Busfahrten zum Schwimmen ins Hallenbad Windischgarsten bzw. zum Schifahren auf die Wurzeralm angesucht. Der Bürgermeister liest das Ansuchen von Dir. Wolfgang Koblmüller vor.

VS Rosenau
VD Wolfgang Koblmüller
4581 Rosenau 102

Rosenau, 21.11.2007

An den
Gemeinderat Rosenau
Gemeindeamt Rosenau
4581 Rosenau

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Um die Eltern unserer Schüler und Kindergartenkinder finanziell etwas zu entlasten, ersuchen wir Sie wie im Vorjahr um die Übernahme der Buskosten für 5 Schwimmfahrten (Hallenbad Windischgarsten) und 5 Schifahrten (Wurzeralm) im heurigen Schuljahr 2007/08.

Im Interesse des Kindergartens und der Volksschule hoffe ich auf eine positive Erledigung unseres Ansuchens.

Hochachtungsvoll
VD Wolfgang Koblmüller

Der Bürgermeister aber auch die Gemeinderäte sind einheitlich dafür, 10 Busfahrten zu den verhandelten Bedingungen mit dem Busunternehmer Josef Eckerstorfer im laufenden Schuljahr 2007/2008 zu finanzieren. Jedoch werden lediglich Busfahrten mit diesem Unternehmen akzeptiert. Der Direktor sollte daher im Antwortschreiben darauf aufmerksam gemacht werden, dass andere Busunternehmer, die für diese Fahrten mehr verlangen, nicht von der Gemeindekasse übernommen werden. Nach einer kurzen Diskussion beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung jeweils 5 Busfahrten zum Schwimmen ins Hallenbad Windischgarsten und jeweils 5 Busfahrten zum Schifahren auf die Wurzeralm mit der Gemeindekasse zu finanzieren. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben zugestimmt.

**14. Kaufvertrag zum Verkauf des Gemeindegrundstückes Nr. 676/2 (Bauparzelle in der
Kirchfeldsiedlung), Beschlussfassung**

Bürgermeister Auerbach erläutert, dass es für einen der zum Verkauf angebotenen Baugrundstücke in der Kirchfeldsiedlung Grunderwerbsinteressenten gibt. Fam. Manfred und Tatjana Schnepfleitner wollen das Baugrundstück Nr. 676/2 zwecks Errichtung eines Eigenheimes ankaufen. Um den notwendigen Kaufvertrag abschliessen zu können, benötigt der Bürgermeister die Zustimmung des Gemeinderates. Zwecks Abwicklung des Verkaufes hat Bgm. Auerbach vom Notar Mag. Franz Reitner einen Kaufvertragsentwurf erstellen lassen. Diesen Entwurf bringt der Bürgermeister zwecks Beschlussfassung zur Verlesung.

MAG. FRANZ REITNER

Öffentlicher Notar

A-4580 Windischgarsten Schulstraße 8

Telefon 07562/5282 Fax: 5282-16

E-Mail: franz.reitner@notar.at

Verkehrssteuer von Mag. Franz Reitner, öff. Notar, Windischgarsten Zu Erf. Nr.: Selbstberechnet am
--

ENTWURF v. 06.12.2007

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**,

Rosenau am Hengstpaß 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß

als **Verkäufer** einerseits sowieHerrn **Manfred Schnepfleitner**, geboren am 11.06.1973, undFrau **Tatjana Schnepfleitner**, geboren am 13.03. 1977,

beide Rosenau am Hengstpaß 150/2, 4581 Rosenau am Hengstpaß

als **Käufer** andererseits

wie folgt:

I.**Kaufvereinbarung**

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, weiter „Verkäuferin“ genannt, verkauft und übergibt hiermit an Herrn Manfred und Frau Tatjana Schnepfleitner, weiter „Käufer“ genannt, und diese kaufen und übernehmen von der Ersteren zu gleichen Teilen aus dem Gutsbestand der dieser allein gehörigen Liegenschaft EZ 427 Grundbuch 49407 Rosenau das Grundstück 676/2 Baufläche (begrünt) im grundbücherlich ausgewiesenen Flächenausmaß von 832 m² samt allem rechtlichen und tatsächlichem Zugehör.

Die von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte und als dem Kaufobjekt angemessen anerkannte Gegenleistung besteht aus einem Pauschalkaufpreis in Höhe von
(dreiunddreißigtausend Euro).

€ 33.000,--

Der Kaufpreis teilt sich auf die beiden Käufer zu gleichen Teilen auf.

Die Verkäuferin verzichtet auf die Ausübung der Option im Sinn des § 6 Absatz 2 UStG, sodass für den gegenständlichen Kaufvertrag keine Umsatzsteuer anfällt.

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass mit dem vorstehenden Kaufpreis auch die von der Verkäuferin seinerzeit an das Öffentliche Gut abgetretenen Wegflächen und die seinerzeitigen Vermessungskosten abgegolten sind.

II.**Kaufpreisberichtigung**

Zur Berichtigung des vorangeführten Kaufpreises per € 33.000,-- verpflichten sich hiermit die Käufer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufobjektes gemeinsam zur ungeteilten Hand, diesen Betrag bis spätestens **31.03.2008** (eindunddreißigsten März zweitausendacht) spesen- und abzugsfrei an die Verkäuferin auf ein von ihr noch bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto zu überweisen und zwar so, dass die Gutbuchung auf dem von der Verkäuferin bekannt gegebenen Konto spätestens am obigen Tag erfolgt.

Eine Verzinsung, Wertsicherung oder Sicherstellung des Kaufpreises (z.B. mittels Pfandrecht oder Bankgarantie) sowie eine treuhändige Kaufpreisabwicklung werden ausdrücklich nicht vereinbart, doch haben die Käufer für den Fall des Zahlungsverzuges, abgesehen von den sonstigen Folgen des Verzuges, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a.

zu bezahlen. Sollten die Käufer jedoch mit mehr als zehn Tagen in Zahlungsverzug geraten, ist die Verkäuferin berechtigt, aber nicht verpflichtet, von diesem Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten der Käufer zurück zu treten.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages kann aber bereits vor Zahlung des Kaufpreises erfolgen.

III.

Übergabe des Kaufobjektes

Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit dem Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung.

Es gehen dahe von da an Nutzen und Vorteil sowie Last und Gefahr hinsichtlich des Kaufobjektes auf die Käufer über.

Ungeachtet dieses Zeitpunktes für den Gefahrenübergang vereinbaren die Vertragsparteien als Stichtag für die Verrechnung der auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben den **01.01.2008**.

IV.

Gewährleistung

Die Käufer erklären, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung besichtigt zu haben und über dessen Zustand und Beschaffenheit informiert zu sein.

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für das Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass dieses vollkommen lasten- und bestandfrei in das Eigentum der Käufer übergeht und dass es sich beim Kaufobjekt um ein Baugrundstück handelt.

Den Käufern ist bekannt, dass sämtliche Aufschließungsbeiträge hinsichtlich des Kaufobjektes von der Gemeinde noch nicht vorgeschrieben wurden.

V.

Grundverkehr

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Kaufvertrag hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes unterliegt und das Kaufobjekt sich in einem Vorbehaltsgebiet im Sinn des § 6 OÖ.GVG 1994 i.d.g.F. befindet.

Die Käufer erklären, dass der Erwerb des Kaufobjektes nicht zu Freizeitwohnsitzzwecken erfolgt, sondern zur Errichtung bzw. Begründung ihres Hauptwohnsitzes. Demgemäß erklären die Käufer weiters im Sinne des § 16 (1) Z. 3 des OÖ. GVG 1994 i.d.g.F., dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach dem Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käufer erklären schließlich ausdrücklich an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

VI.

Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sowie die Grunderwerbsteuer haben die Käufer zu tragen, da diese hierzu allein den Auftrag erteilt haben.

Allfällige persönliche Steuer (z.B. Einkommensteuer) hat die Verkäuferin jedoch selbst zu tragen.

Die Käufer beauftragen in diesem Zusammenhang den Schriftenverfasser, die Grunderwerbsteuerselbstbemessung durchzuführen und verpflichtne sich innerhalb einer Woche nach Verschreibung durch den Schriftenverfasser die Grunderwerbssteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr an den Schriftenverfasser zu überweisen.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages betreffenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergegeben werden können.

Die Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser Mag. Franz Reitner den einseitig unwiderruflichen Auftrag, hinsichtlich des Kaufobjektes die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und dieses Rechtsgeschäft grundbücherlich durchzuführen.

Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe des Originalrangordnungsbeschlusses vor grundbücherlicher Durchführung dieses Rechtsgeschäftes kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam erfolgen.

VIII.

Belastungs- und Veräußerungsverbot

Um das Kaufobjekt möglichst lange im Familienbesitz zu erhalten, verpflichten sich die Käufer, die Ehegatten Manfred und Tatjana Schnepfleitner, wechselseitig ihre Hälfteanteile am Kaufobjekt ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen Ehegatten nicht zu belasten und auch nicht zu veräußern.

Beide Ehegatten nehmen diese Rechtseinräumung hiermit wechselseitig vertraglich zur Kenntnis und rechtsverbindlich an.

Die Käufer bewilligen zur Verdinglichung dieses Rechtsgeschäftes dessen grundbücherliche Sicherstellung als Belastungs- und Veräußerungsverbot auf ihren Hälfteanteilen des Kaufobjektes.

IX.

Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages von der Liegenschaft EZ 427 Grundbuch 49407 Rosenau das Grundstück 676/2 unter Mitübertragung der Ersichtlichmachung des Bauplatzes A2-LNR 2a abgeschrieben, hierfür im selben Grundbuch eine neue Einlage eröffnet und in dieser

- a) das Eigentumsrecht je zur Hälfte für
Manfred Schnepfleitner, geboren am 11.06. 1973,
 und **Tatjana Schnepfleitner**, geboren am 13.03.1977, und
- b) ob den je Hälfteanteilen des **Manfred Schnepfleitner**, geboren am 11.06.1973,
 und der **Tatjana Schnepfleitner**, geboren am 13.03.1977, das wechselseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot zu Gunsten des jeweils anderen Ehegatten einverleibt werden.

X.

Sonstige Genehmigung

Das mit diesem Kaufvertrag beurkundete Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung vom 14.12.2007 beschlossen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages im Sinne der OÖ. Gemeindeordnung ist nicht erforderlich, weil die für eine solche Genehmigungspflicht genannten Bedingungen beim gegenständlichen Vertrag nicht zutreffen.

XI.

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wurde nur in einer Urschrift errichtet, die für Käufer gemeinsam bestimmt ist; die Verkäuferin erhält eine einfache Vertragskopie.

Windischgarsten am

Gemeinde Rosenau

Manfred Schnepfleitner

Tatjana Schnepfleitner

Die Gemeinderäte sind erfreut, dass eine junge Familie aus Rosenau am Hengstpaß ihr Eigenheim inmitten unseres Ortes errichten wollen und somit sich als Rosenauer Einwohner bekennen. Noch dazu wollen sie ihr Eigenheim auf einem eigens dafür vorgesehenen Baugrundstück der Gemeinde Rosenau/Hp. errichten. Selbstverständlich stimmen sie einem Vertragsabschluss, wie er im Entwurf des Notars beschrieben ist, zu. Der Bürgermeister beantragt daher die Beschlussfassung des vorgetragenen Vertragsentwurfes. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig durch Handerheben der Kaufvertragsentwurf des Notars Mag. Franz Reitner vom 06.12.2007 zwecks Verkaufs des gemeindeeigenen Baugrundstückes Nr. 676/2 KG Rosenau an die Fam. Manfred und Tatjana Schnepfleitner zum Kaufpreis von € 33.000,-- beschlossen.

15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Frau **Maria Benedetter**, Obfrau des Sport- und Schulausschusses sowie Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde informiert, dass der Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde eine Sitzung am 11. Jänner 2008 abhalten wird. Unter anderem wird dabei über das Zustandekommen eines Kinder- und Jugendtreffes diskutiert. Auch VS-Direktor Wolfgang Koblmüller wird dabei seine Absichten darstellen. Auch im Jahr 2008 will die Gesunde Gemeinde einen Gesundheitstag abhalten.

Josef Nachbagauer, Obmann des Familien- und Kulturausschusses, erinnert an die Adventfeier, die am 1. Dezember 2007 am Kirchenvorplatz abgehalten wurde. Er selbst war krankheitsbedingt zwar verhindert, hat aber gehört, dass es wiederum eine sehr gelungene Veranstaltung war. Deshalb bedankt er sich beim Bürgermeister, der durch das abwechslungsreiche Programm bei der Adventfeier geführt hat. Für das kommende Jahr wurde mit Pfarrer Dr. Gerhard Maria Wagner der Termin für die Adventfeier bereits mit 29.11.2008 festgelegt und vereinbart. Bgm. Auerbach bestätigt die positive Resonanz der Besucher bei der Adventfeier und erwähnt, dass ihn Pfarrer Dr. Wagner gebeten hat, in Zukunft auch am Vorplatz der Rosenauer Kirche einen beleuchteten Christbaum vorzusehen. Noch vor Weihnachten und zwar am 19.12.2007 wird der Familienausschuss und Bürgermeister Auerbach die Rosenauer Bewohner des Altenheimes Windischgarsten besuchen. Musikalisch begleitet wird dabei der Besuch von einer kleinen Gruppe Kinder aus der Volksschule Rosenau/Hp.

16. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach informiert über die aktuellen Absichten und Vorhaben deren Verwirklichung die nächsten beiden Jahre erfolgen sollte. Der Finanz- und Bauausschuss der Gemeinde muss sich in nächster Zeit mit dem Projekt „Nahwärmeversorgungsanlage für die VS, das Bauhofgebäude und die STYRIA-Bauten in der Umgebung befassen. Für die Neuerrichtung des Garagengebäudes inkl. Sitzungszimmer und Seminarraum wird man ein Projekt erstellen und dies in einer Bürgerversammlung Anfang des Jahres 2008 mit den Rosenauern diskutieren. Auch bei diesem Gebäude wird man sich den Einbau einer Hackschnitzelheizung, welche eventuell auch die umliegenden Gebäude, wie das Amtsgebäude bzw. das STYRIA-Haus Nr. 121 mitheizen soll, überlegen.

Auch das Biathlonzentrum spricht der Bürgermeister an. Die Betreibung des Biathlonzentrums sollte auf eine neue Schiene gelegt werden. Einige der Funktionäre des Vereines zeigen wenig Interesse für das Langlaufzentrum. Kassier Wilfing möchte schon seit langem seine Funktion im Verein Biathlon 2000 zurücklegen. Eine Vereinsversammlung wird noch vor Weihnachten abgehalten.

Auch die touristische Freizeiteinrichtungen GmbH Wurbauerkogel hat seine Probleme. Es findet sich kein Gastronom, der das GH beim Turm betreiben möchte. Aus diesem Grund wird die Führung des Gasthauses von der Gesellschaft selbst vorgenommen und von dieser ein Geschäftsführer angestellt. Auch diese Situation sollte in naher Zukunft verändert werden.

Weiters informiert Bgm. Auerbach von der Pensionierung des Bezirkshauptmannes Dr. Knut Spelitz. Ein Nachfolger steht allerdings noch nicht fest. Die Situation im SHV ist derzeit so, dass für die Umlage die Deckelung, die vor Jahren mit 25 % bestimmt wurde, beinahe erreicht ist. Die Finanzierung des SHV ist daher für die Zukunft gar nicht gesichert. Bgm. Auerbach befürchtet, dass diese Finanzierungslücke wieder von den Gemeinden bewältigt werden muss und damit der Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes auch in Zukunft kaum möglich werden wird.

Auch die Änderungen und Erhöhungen der Bezüge der Mandatare spricht der Bgm. an. Die Bürgermeisterbezüge wurden erhöht und in Zukunft wird es auch in einer kleinen Gemeinde möglich sein, das Bürgermeisteramt hauptberuflich auszuüben. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsobmänner erhöhen sich analog zu den Bürgermeisterbezügen.

17. Allfälliges

Die Sitzungstermine für das kommende Jahr 2008 will der Bürgermeister noch während der Sitzung vereinbaren. Dazu hält man sich annähernd an die Termine aus dem Jahr 2007. Eine Abweichung davon gibt es jedoch im Frühjahr. In Zukunft soll lt. der Gemeindeordnungsnovelle der Rechnungsabschluss bis spätestens Ende März vom Gemeinderat beschlossen sein. Auch der Wunsch der Gemeinderäte die Sitzungen in Zukunft erst um 19.00 Uhr anzusetzen wird bei der Erstellung des Sitzungsplanes berücksichtigt. Aus diesen Gründen sieht der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau folgende Sitzungstermine vor:

Donnerstag	14. Februar 2008	19 Uhr
Donnerstag	27. März 2008	19 Uhr
Donnerstag	12. Juni 2008	19 Uhr
Donnerstag	28. August 2008	19 Uhr
Donnerstag	16. Oktober 2008	19 Uhr
Donnerstag	11. Dezember 2008	19 Uhr

Der Sitzungsplan wird vom Amtsleiter noch während der Sitzung vervielfältigt und an die anwesenden Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte nachweislich verteilt.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die gefassten Beschlüsse und die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr sowie beim Schriftführer Adolf Sölkner, beendet die Sitzung um 20.15 Uhr und lädt zu einem Buffet anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes und der Neujahrsfeier. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute und v.a. Gesundheit im Jahr 2008. Auch GVJosef Nachbagauer schließt sich den Glückwünschen des Bürgermeisters an.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gottlieb Gösweiner
Gemeinderatsmitglied

Siegfried Schwingenschuh
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 14.02.2008

Der Vorsitzende: